

Ein Schuß ging nicht los, weil die Pistole Ladehemmung hatte oder weil die Patrone nicht zündete.

**y) Der tatbestandmäßige Erfolg blieb aus, weil der Gegenstand, auf den der Täter einwirkte, gar kein Verbrechengegenstand im Sinne des betreffenden Tatbestandes war, sondern vom Verbrecher nur irrtümlich für einen solchen gehalten wurde, weil also der Täter über die Beschaffenheit des tatsächlich angegriffenen Gegenstandes irrte.**

So z. B., wenn der Verbrecher ein Mädchen von fünfzehn Jahren für ein dreizehnjähriges Mädchen hielt und dieses Mädchen zur Verübung unzüchtiger Handlungen verleitete (§ 176 Ziff. 3 StGB) oder ein Wirtschaftsverbrecher einige von Schweinepest befallene Schweine in Unkenntnis dessen schwarzschlachtete, um sie zu verschieben, vor Verwirklichung dieses Vorhabens jedoch gestellt wurde (versuchtes Beiseiteschaffen von Erzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO).

**S) Der Erfolgseintritt scheiterte, weil der konkrete Verbrechengegenstand, auf den der Verbrecher einwirken wollte, am Ort der Verbrechenbegehung nicht vorhanden war.**

So z. B., wenn sich der Verbrecher in ein DHZ-Lager einschlich, um eine Sendung Uhren zu stehlen, jedoch unverrichteter Dinge wieder abziehen mußte, weil diese Sendung bereits an den Einzelhandel verteilt war (versuchter Diebstahl von sozialistischem Eigentum, versuchtes Wirtschaftsverbrechen; § 1 VESchG, § 1 WStVO).

In allen diesen Fällen ist der Erfolg nicht verwirklicht worden, weil der Täter die objektiven Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten, die er bei seinem Verbrechen auszunutzen suchte, falsch berechnet hat. Die dadurch bedingten unrichtigen Vorstellungen des Täters können sich im Einzelfall auf die Intensität und Methode seines Verhaltens, die Art und den Einsatz von Mitteln oder auf die Einschätzung des Gegenstandes seines verbrecherischen Verhaltens auswirken. Diese Erscheinungsformen versuchter Verbrechen stellen ebenfalls einen „Anfang der Ausführung“ von Verbrechen dar, denn der Verbrecher hat hier — wie in allen anderen Fällen des Versuchs — einen verbrecherischen Entschluß gefaßt und begonnen, ihn in die Tat umzusetzen. Solche Handlungen sind trotz ihrer „Erfolglosigkeit“, die durch objektive, vom Täter nicht erkannte Umstände und Gesetzmäßigkeiten bedingt ist, gesellschaftsgefährliche Handlungen; sie rufen wegen ihres verbrecherisch-anarchischen Charakters und der Verletzung der Rechtsordnung die Notwendigkeit ihrer Bestrafung hervor.